

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Kurort Oberwiesenthal im Benennungsverfahren gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter wurden dem Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich benannt.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.12.2023



Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am 12.12.2023 im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Hauptsatzung, werden der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss zum neuen Hauptausschuss zusammengelegt. Gemäß § 42 SächsGemO bestellt der Stadtrat die Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Sofern alle Stadträte damit einverstanden sind, soll der Hauptausschuss im Benennungsverfahren besetzt werden. In Vorbereitung dazu, wurden die Fraktionsvorsitzenden mit Schreiben vom 23.11.2023 gebeten, die Mitglieder und Vertreter zur Besetzung der Sitze ihrer Fraktionen im Hauptausschuss bis zum 01.12.2023 schriftlich zu benennen.

Auf der Grundlage des § 4 (2) der Hauptsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal besteht der Hauptausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und **sieben** weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Auszug aus der Hauptsatzung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. **der Hauptausschuss,**
2. der Tourismus- und Sportausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. **Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.**

Auszug aus der SächsGemO:

§ 42

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) ¹Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. ²**Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.** ³Das Nähere regelt die Hauptsatzung. ⁴Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. ²Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. ³Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. ⁴**Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen.** ⁵In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen **schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.** ⁶Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. ⁷Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder, wenn die Gemeinde keinen Beigeordneten hat oder alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. ²Den nach Satz 1 beauftragten Vertretern stehen die Rechte aus § 52 Absatz 2 und 3 zu.

(4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.²⁰

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:


Görlach
Kämmerin

Benennung der Fraktionen zur Besetzung des Hauptausschusses der Stadt Kurort Oberwiesenthal:

Fraktion EINZ - Bürgerbündnis Kurort Oberwiesenthal:

Mitglieder:

1. Thomas Herberger
2. Sebastian Mayerhoefer
3. Andreas Raupach

Stellvertreter:

Heike Fudel
Torsten Kürbis
Christopher Gahler

Fraktion CDU:

Mitglieder:

1. Erik Schulze
2. Nadja Rauscher
3. Jens Ellinger

Stellvertreter:

Jens Weißflog
Peggy Marlies Kollwitz

Fraktion FDP:

Mitglied:

1. Karl-Ludwig Taulin

Stellvertreter:

Mirko Trinks

Die Mitglieder wurden dem Bürgermeister schriftlich benannt.